

# Bücherschau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kann bei Agenturverträgen, die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind, jeder Teil sofort zurücktreten, wenn ihm „aus wichtigen Gründen“ die Fortsetzung des Agenturverhältnisses nicht zuzumuten ist. In gleicher Weise entschied der bernische Appellationshof in einem Urteil vom 15. Oktober 1909. Immerhin, führt dieses Gericht aus, müsse man „mit der Annahme des Bestehens wichtiger Gründe etwas vorsichtig sein“, da beim Agenturverhältnis im Gegensatz zum Dienstvertrag kein Abhängigkeits- und Respektverhältnis zwischen Prinzipal und Agenten bestehe.

Ein weiterer Entscheid der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 5. Juli 1911 zeigt recht deutlich die Notwendigkeit, in den Agenturvertrag nicht nur Bestimmungen über seine Kündbarkeit, sondern auch über die Folgen seiner vorzeitigen Auflösung aufzunehmen. Im Konkurse eines Geschäftshauses hatte der Vertreter eine Schadenersatzforderung wegen entgangener Provisionen angemeldet. Im Verträge war eine gegenseitige dreimonatliche Kündigung auf Quartalschluß ausbedungen. Die Klage des Vertreters wurde mit der Begründung abgewiesen, daß der Vertrag infolge des Konkurses des Auftraggebers erloschen sei. Art. 403 S. O. R. schreibt allerdings vor, daß der Auftrag, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes gefolgert werden muß, durch den Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten erlischt. Auch in diesem Falle zeigt sich die empfindliche Lücke der schweizerischen Gesetzgebung hinsichtlich des Agenturverhältnisses. Mit der selbständigen Natur des Agenturvertrages ist es schwer vereinbar, wenn die gesetzlichen Vorschriften über das Mandat ohne Einschränkung „analog“ zur Anwendung gebracht werden. Der Konkurs der einen oder andern Vertragspartei pflegt bei Eingehung von Agenturverträgen in der Regel nicht in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt zu werden und in den allerwenigsten Fällen behalten sich die Kontrahenten im Verträge selbst Schadenersatzansprüche für den Konkursfall vor. Wird aber der Agenturvertrag richtigerweise nicht als Mandat, sondern als eine besondere Vertragsart des modernen kaufmännischen Verkehrs behandelt, so ist nicht einzusehen, in wiefern der Konkurs auf ihn andere Wirkungen ausüben soll, als in der Mehrzahl der übrigen Vertragsverhältnisse.

Den berechtigten Interessen und Bedürfnissen der kaufmännischen Agenten entspricht es in der Tat nicht, daß beim Mangel besonderer Vereinbarungen das Vertragsverhältnis jederzeit von heute auf morgen zur Auflösung gebracht werden kann. Der Vorbehalt von Schadenersatz bei Kündigung „zur Unzeit“ ist ein ungenügender Schutz gegen willkürliche Benachteiligungen von Vertretern, die unvorsichtiger Weise nicht alles im Verträge geregelt haben. So lange jedoch die Rechtsprechung auf dem schwankenden Boden analoger Rechtsanwendung verharret und eine gesetzliche Regelung des Agenturverhältnisses fehlt, werden die kaufmännischen Agenten der Schweiz gut tun, alle wesentlichen Punkte des Agenturvertrages, insbesondere dessen Dauer und Kündbarkeit schriftlich zu fixieren. Nur dann dürften sie vor unliebsamen Ueberraschungen im Prozeßfalle verschont bleiben.

## Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Die **Generalversammlung** am letzten Sonntag im Januar im City Hotel in Zürich war ziemlich zahlreich besucht. Protokoll und Jahresbericht wurden genehmigt, ebenso der Kassabericht unter bester Verdankung für die geleisteten Dienste des Vorstandes. Die vorgesehene Statutenrevision wurde nach gewalteter Diskussion zur gründlichen Vorberatung an eine besondere sechsgliedrige Kommission überwiesen; die endgültige Bereinigung ist einer baldigen außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

Bei den Wahlen ergab sich in der Zusammenstellung des Vorstandes für das neue Vereinsjahr eine Veränderung gegen früher, indem Herr E. H. Schlatter als Präsident, Herr M. Wyler als Quästor und die Herren Spengler und Willard als Beisitzer von ihren Chargen entbunden zu werden wünschten. Die Versammlung entsprach angesichts der vorgebrachten gewichtigen Gründe diesen Begehren unter Anerkennung der langjährigen vielseitigen Verdienste, besonders von Seite des Herrn E. H. Schlatter, als Präsident des Vereins. Die Neuwahlen ergaben das folgende Resultat: Präsident Herr G. Blocher, I. und II. Vizepräsident die Herren S. Berlowitz und Fr. Kaeser, Sekretär Herr Hugo Wolf, Aktuar Herr E. F. Koch, Beisitzer die Herren E. H. Schlatter, Walter Thut und E. Ludwig. Herr Schlatter hatte sich bereit erklärt, dem Vorstand fernerhin als Beisitzer anzugehören und wird er als solcher den Verkehr mit den auswärtigen Vertreterverbänden pflegen, also Vereinsdelegierter für die internationale Vereinigung sein. Unter Allgemeines wurde nachher noch manches Wort über die Entwicklungsmöglichkeit und die Aufgaben des Verbandes kaufmännischer Agenten gesprochen. Die Versammlung schloß um 6 Uhr abends.

## Vereins-Angelegenheiten

### Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

#### Bibliothek.

Im Jahre 1912 sind nachstehende Werke neu angeschafft worden:

- 1056 Both, Otto. Die Bandweberei.
- 1100 Degener, Ludwig. Die Entstehung der Seide.
- 1165 Farmer, Jean. Messieurs les Fabriciens.
- 1201 Frohmader, A. Das Textilfachstudium mit besonderer Berücksichtigung der Weberei.
- 1248 Gräbner, Ernst, Prof. Die Weberei.
- 1271 Heermann, P., Dr. Mechanisch- und Physikalisch-technische Textiluntersuchungen.
- 1305 Knepscher, Walter. Die Appretur der Seiden-, Halbseiden- und Sammtgewebe.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern die Benützung der Bibliothek aufs angelegentlichste. *Der Bibliothekar.*

\* \* \*

Verschiedener Umstände halber mußte die in Aussicht genommene Versammlung in Zürich der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, wozu auch die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich eingeladen werden, auf die zweite Hälfte dieses Monats verschoben werden. Die nähere Mitteilungen hierüber werden in der nächsten Nummer folgen.

## Bücherschau

Das **Illustrierte Jahrbuch mit Kalender für die gesamte Baumwoll-Industrie 1913**. Dieses vollständige Hand- und Nachschlagebuch für Fabrikant, Werkmeister, Spinner und Weber, sowie Kaufmann, erscheint nun bereits im 34. Jahrgang. Wiederum sind im Texte mehrfache Erweiterungen und Änderungen vorgenommen worden; besonders wurden die neuesten Errungenschaften der fortschreitenden Technik berücksichtigt.

Neu sind die Kapitel über Kolonialbaumwolle und den Baumwollbau in Peru, ferner die Abhandlungen über die Beschickung der Mischungsanlagen mittelst Luftzugeinrichtungen, ferner das Kapitel über Betrieb und Wertung elektrischer Maschinen.

Das handlich und praktisch angelegte Werk, bearbeitet von Prof. M. Lehmann, Ingenieur in Krefeld, erscheint bekanntlich im Verlag von H. A. Ludwig Degener in Leipzig und kostet in Leinen geb. 3 Mark, in Brieftaschenlederband 5 Mark.

**Meyers Orts- und Verkehrs-Lexikon des Deutschen Reiches.** Fünfte, vollständig neubearbeitete und vermehrte Auflage. Auf Grund amtlicher Unterlagen von Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden herausgegeben von Dr. E. Uetrecht. Mehr als 210 000 Artikel und Verweisungen mit 51 Stadtplänen, 19 Umgebungs- und Übersichtskarten sowie einer Verkehrskarte und vielen statistischen Beilagen. 2 Bände in Leinen gebunden zu je 18 Mark. — Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Etwas völlig Neues, in seiner erschöpfenden Reichhaltigkeit auf diesem Gebiete noch nicht Vorhandenes bildet die soeben mit dem ersten Bande herausgekommene fünfte Auflage des ehemaligen Neumannschen Nachschlagebuchs, von dessen Anlage allerdings nichts weiter übriggeblieben ist, als die alphabetische Anordnung des Stoffes. Das auf gänzlich neuen Grundlagen aufgebaute Werk verzeichnet zum ersten Male in der Literatur sämtliche im Deutschen Reich gelegenen Wohnstätten bis herunter zum Einzelgehöft. Betrug früher die Zahl der Artikel und Verweisungen etwa 75 000, so ist sie jetzt auf mehr als 210 000, also auf fast das Dreifache des früheren Umfanges gestiegen. Bei jeder Siedelung sind alle die mannigfaltigen Fragen, die sowohl an ein Orts-, als auch an ein Verkehrslexikon billigerweise gestellt werden können, knapp, treffend und zuverlässig beantwortet. Die topographische Lage und politische Zugehörigkeit, Einwohnerzahl nach den amtlichen Ergebnissen der Volkszählung von 1910, das zuständige Gericht, Bezirkskommando, Standesamt, alle Reichs-, Landes-, Gemeindebehörden, Vertretungen fremder Mächte, Bildungsanstalten, Museen, Wohlfahrtseinrichtungen, Banken und Gesellschaften, die Hauptzweige von Industrie und Handel, Garnison, Servisklasse, die zum Ort gehörigen Wohnplätze: alle diese und noch viele andere Dinge sind peinlich genau aufgeführt. Als Verkehrslexikon gibt das Werk auch darüber Auskunft, ob ein Ort Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Bahn-, Postwagen-, Auto- und Schiffsverbindung besitzt, oder wo sich die zuständigen Anstalten befinden. Ausführlich sind auch die Wasserstraßen des Deutschen Reichs behandelt. Die betreffenden Artikel enthalten Vermerke über ihren Lauf, ihre Abzweigungen, Höhenmarken, Kilometerlängen, Schleusen, Angaben über Art der Schifffahrt, Abgaben, Flößerei. Eine Übersicht über sämtliche Wasserstraßen gibt die Karte „Schiffbare Wasserstraßen“. Die Vielseitigkeit des Werkes, dessen Angaben in die Millionen gehen, im Rahmen einer kurzen Besprechung an Einzelheiten nachzuweisen, ist nicht möglich. Aber des beigegebenen wertvollen Apparats von 51 Plänen der Großstädte

mit Straßenverzeichnissen, 19 Übersichtskarten, einer großen Verkehrskarte und vielen statistischen Beilagen sei hiermit noch besonders gedacht. Das auf Grund amtlichen Materials bearbeitete Werk wird allen Verkehrs-, Verwaltungs- und sonstigen Ämtern, dem Industriellen, Kaufmann und Spediteur, überhaupt jedem an Handel und Wandel Interessierten unentbehrlich sein. Der zweite Band soll im Frühjahr 1913 erscheinen.

Redaktionskomité:

**Fr. Kaeser**, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich II,  
**A. Frohmader**, Dir. der Webschule Wattwil.



**Gelegetheits-Angebot.**  
**13,000 Stück**  
Nickelrand-Etiketten, 4 cm Durchmesser, mit Faden u Schiffli werden zum halben Preise liquidiert.  
**Gebrüder Scholl, Zürich**  
Poststrasse 3 1192

### Patenterteilungen.

Kl. 21 c, Nr. 56338, 29. Juli 1911.  
— Antriebsvorrichtung für die Exzenterwelle an Bandwebstühlen zur Herstellung von Taffetbändern. — Franz Wagner, Bandwirkermeister, Erbschlörstraße 54, Ronsdorf (Deutschland). Vertreter: H. Kirchhofer vormals Bourry-Séquin & Co., Zürich.



**A. Ruef & Heusel**  
**Diegten b. Sissach**  
Fabrikation von  
Schrauben und Façonstücken  
Spezialität:  
exakt gedrehte Ladenschrauben

Massenartikel für die Textil-Industrie  
Königliche Stahlstift

Unsere

# Zettelmaschine

in der **neuesten** Ausführung  
ist **unübertroffen**

Maschinenfabrik und Eisengiesserei  
**VOGT & SCHAAD**

vormals **BENNINGER & Co.** in **UZWIL** St. Gallen

Verlangen Sie illustrierten Prospekt

Besichtigen Sie unsern Mustermaschinensaal